Tierquälerei in der Schweinezucht
Bericht: Knud Vetten

Das sind Bilder, die einen jahrzehntelangen Missstand in der Schweinezucht zeigen. Zuchtsauen eingezwängt in sogenannten Kastenständen. Die Tiere können höchstens aufstehen oder liegen. Ein artgerechtes Leben - unmöglich – über Wochen und Monate. So dürfen Schweine nach geltender Rechtslage gar nicht gehalten werden.

Die Aufnahmen stammen von Tierschützern der Organisation Animal Rights Watch, kurz ARIWA. Pressesprecherin Sandra Franz hält Kastenstände grundsätzlich für Tierquälerei. Aber diese sind auch noch viel zu klein.

Sandra Franz, ARIWA
„Hier sieht man, die Sauen sind in die Kastenstande total eingezwängt. Die können im Liegen nicht ihre Beine ausstrecken, genau das sagt eigentliche die Tierschutznutztierhaltungsverordnung und das ist die natürliche Schlafweise von Schweinen, also auf der Seite und mit ausgestreckten Beinen. Das ist für die Tiere überhaupt nicht möglich. Das ist halt ganz klar illegal.“

Die Tierschützer haben die Kastenstände vermessen: 60 Zentimeter, 62, 65. Hier ist laut ARIWA kein Kastenstand breiter als 70 Zentimeter. Wir fahren zu der Schweinezuchtanlage. Sie liegt im südlichen Brandenburg, in der Nähe der Ortschaft Kölsa. Es handelt sich um einen Betrieb mit 2.000 Zuchtsauen. Einer der Geschäftsführer ist Thomas Böhm, der die Aufnahmen kennt. Das Gespräch mit uns fährt er nur ungern.

Thomas Böhm
Reporter: „Eigentlich wäre das schon mein Ansatz gewesen, warum man die Gesetzeslage ignoriert?“
„Die ignoriere ich ja nicht.“
Reporter: „Sie haben zu kleine Kastenstände.“
„Natürlich, wenn Sie so der Meinung sind. Ich habe alle drei Jahre eine Kontrolle. Warum geht das durch?“
Reporter: „Das frage ich mich auch.“
„Da müssten Sie auch mal ein paar andere Sachen hinterfragen.“
Reporter: „Und warum meinen Sie gehen die durch?“
„Ja, ich bin nicht die Kontrollbehörde.“

Hinweis: Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt und darf nur für den privaten Gebrauch des Empfängers verwendet werden. Jede Verwertung ohne Zustimmung des Urheberberechtigten ist unzulässig.

Das zuständige Veterinäramt in Herzberg hat mehrfach Kontrollen in dem Betrieb durchgeführt. Zu enge Kastenstände seien nicht moniert worden, weil die Bundesregierung eine Novellierung der Verordnung plane, heißt es vom Landkreis. Geduldete Verstöße, so der Vorwurf der Tierschützer. Seit 2013 hat ARIWA ein gutes dutzend Mal zu kleine Kastenstände angezeigt.

Sandra Franz, ARIWA
„Alle diese Anzeigen führten zu keinen Verurteilungen, die Staatsanwaltschaften haben die Ermittlungen eingestellt. 2016. Die letzte ist von 2018."

Die Verstöße interessieren offensichtlich die Verfolgungsbehörden nicht. Fazit von Sandra Franz: Hier ist ein rechtsfreier Raum entstanden. Tiere leiden, weil Behörden das geltende Recht nicht umsetzen.

Unglaublich wird die Geschichte, wenn man sich ansieht, wie lange das schon so geht. Ein Ausschnitt aus dem Bayerischen Fernsehen vor 31 Jahren, in dem die Folgen der damals neuen Verordnung berichtet werden:

Bayerischer Rundfunk – 23.6.1989
„Diese Bilder gehören bald der Vergangenheit an. Bis spätestens Januar 1992 müssen diese Kästen so verbreitert werden, dass die Sau den Kopf und die Gliedmaßen auch in Seitenlage ausstrecken kann."

Von wegen. Bis 1992 galten Übergangsfristen. Doch die neuen Vorschriften werden offenbar allgemein ignoriert.

Seit 2012 berichten „exakt" und andere Medien wie „Report Mainz" auch über die Machenschaften des Schweinezüchters Adrianus Straathof. Ihm wird die Tierhalteerlaubnis entzogen, auch wegen zu kleiner Kastenstände. Straathof klagt dagegen, doch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg bekräftigt 2015 die gültige Rechtslage. Die Ämter müssten diese nun auch durchsetzen, so das Urteil.

An der Universität Mannheim lehrt Jens Bülte. Der Experte für Tierschutzstrafrecht kritisiert die Tatenlosigkeit der Behörden.

Prof. Jens Bülte, Universität Mannheim
„Das ist natürlich schon ein Armutszeugnis für eine Exekutive, wenn man eine Entscheidung, eine Auslegung von Recht und Gesetz hat und die Behörden sagen: 'Wir

Hinweis: Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt und darf nur für den privaten Gebrauch des Empfängers verwendet werden. Jede Verwertung ohne Zustimmung des Urheberberechtigten ist unzulässig.

können es nicht umsetzen, wir wollen es nicht umsetzen' und legen die Hände in den Schoß. Also das lässt einen als Jurist wirklich verstört zurück."

Damit nicht genug, nun nimmt das Thema eine fast groteske Wendung. Landwirtschaftsministerin Julia Klöckner hat tatsächlich eine Novellierung der Verordnung angekündigt und darin fällt der entscheidende Satz - Sauen müssen die Beine ausstrecken können – einfach ersatzlos raus. Dafür sollen die Sauen nicht mehr so lange in den Kastenständen bleiben müssen. Als Übergangsfrist werden weitere 15 Jahre eingeräumt. Auf unsere Nachfrage begründet das Ministerium sein Vorgehen folgendermaßen:

Zitat:
"Eine kurzfristige Umsetzung der Maßnahmen wäre gerade für kleine Betriebe nicht machbar, ohne sie damit vor unlösbare finanzielle Schwierigkeiten zu stellen (…) Mit der Übergangsfrist stellen wir die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben sicher (…)."

Aus den Bundesländern kommt inzwischen Protest. Termin bei der Landwirtschaftsministerin Sachsen-Anhalts, Claudia Dalbert.

Claudia Dalbert, Ministerin für Landwirtschaft/ Sachsen-Anhalt/ Bündnis 90-Die Grünen
„Nach dem was mir aus den Ausschüssen des Bundesrates vorliegt, wird es eine Übergangsfrist von 15 Jahren geben, in denen explizit festgehalten wird, dass die Sau sich nicht ausstrecken können muss. D.h. eine Übergangsfrist, in der geltendes Recht ausgehebelt wird.“
Frage: „Dann haben wir 43 Jahre, in denen geltendes Recht nicht funktioniert?“
„So sieht es aus. Das ist absurd. Ich habe da null Verständnis dafür.“

Der Streit um die Kastenstände ist voll entbrannt, Ausgang im Bundesrat am Freitag ungewiss.

Zurück zum Schweinezüchter in Kölsa. Er behauptet, er würde gerne den Tieren mehr Platz geben. Doch die Preise für Schweinefleisch seien zu niedrig. Auch er wartet erst mal die Entscheidung des Bundesrates ab.

Hinweis: Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt und darf nur für den privaten Gebrauch des Empfängers verwendet werden. Jede Verwertung ohne Zustimmung des Urheberberechtigten ist unzulässig.